

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

04.07.2012

837.

Wasserversorgung Zürich, Schutzzonenaufhebung für die Quellfassungen Rehsprung, Leuthold, Heizenholz und Looren D

IDG-Status: öffentlich

Die Stadt Zürich ist als Fassungseigentümerin verpflichtet, Quell- und Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und die zugehörigen Schutzzonenvorschriften zu erlassen (§§ 34 ff. Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, LS 711.1).

Für die Quellengruppen Rehsprung, Leuthold und Heizenholz hat der Stadtrat mit STRB 135/1981 die Schutzzonenpläne festgesetzt und die Schutzzonenreglemente erlassen. Diese Schutzzonen und die Reglemente wurden von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 720 vom 23. April 1981 genehmigt.

Für die Quellfassung Looren D hat der Stadtrat mit STRB 443/1980 den Schutzzonenplan festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Reglement wurden von der kantonalen Baudirektion mit Beschluss Nr. 1505 vom 30. Juli 1980 genehmigt.

Aus qualitativen Gründen werden die Quellfassungen Rehsprung, Leuthold, Heizenholz und Looren D seit längerer Zeit nicht mehr genutzt. Die festgesetzten Schutzzonen sind daher gänzlich aufzuheben.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Der mit STRB 443/1980 erlassene Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement für die Quellfassung Looren D sowie die mit STRB 135/1981 erlassenen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzonenreglemente für die Quellfassungen Rehsprung, Leuthold und Heizenholz werden aufgehoben. Die Inkraftsetzung dieser Aufhebung erfolgt auf den Tag nach der Genehmigung durch die Baudirektion gemäss Ziff. 2.
2. Der Direktor der Wasserversorgung wird ermächtigt, die Schutzzonenaufhebungen gemäss Ziff. 1 der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Dr. Jean Daniel Blanc, geboren am 3. September 1959, von Zürich, wohnhaft in 8910 Affoltern am Albis, wird bevollmächtigt, die Stadt Zürich, Wasserversorgung, beim grundbuchlichen Vollzug der Schutzzonenaufhebungen gemäss Ziff. 1 zu vertreten.
4. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Liegenschaftsverwaltung, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, die Immobilien-Bewirtschaftung, das Amt für Baubewilligungen und die Wasserversorgung.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin